

VAE: Einfuhr von Waren für Messen und Ausstellungen 10.07.2017

Carnet ATA oder Sicherheitsleistung / Von Amira Baltic-Supukovic

Bonn (GTAI) - Wer Messe- oder Ausstellungswaren temporär in die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) einführen möchte, muss sie zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung anmelden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten: die vorübergehende Verwendung mit einem Zollpassierscheinheft (Carnet ATA) oder mit Hinterlegung einer Sicherheit. Nachfolgend werden hierzu die wichtigsten Fragen beantwortet.

Vorübergehende Verwendung mit Carnet ATA

Das Carnet ATA ist ein Zollpassierscheinheft. Es dient als durchgehendes Versandpapier von Deutschland in die VAE und zurück. Als Sicherheit für die beteiligten Zollbehörden dient eine Bürgschaft des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Das Carnet ATA wird in Deutschland von den Industrie- und Handelskammern gegen Gebühr ausgestellt. Es bietet den Vorteil, dass für die mitgeführten oder versandten Waren weder eine Einfuhrerklärung auszufüllen noch Einfuhrabgaben zu leisten sind.

In den VAE wird das Carnet ATA seit 2011 genutzt. Bei Ankunft in den VAE ist die vorübergehende Verwendung ("temporary admission") elektronisch mit Angabe der Carnet-Nummer anzumelden. Die Einfuhrverbote- und Beschränkungen des Golfstaates sind hierbei zu beachten.

WARENKREIS IST AUF MESSE- UND AUSSTELLUNGSGÜTER EINGESCHRÄNKT

In der Regel kann ein Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Messe- und Ausstellungsgütern, Berufsausrüstungsgegenständen, Warenmustern, Waren zu wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken und Waren für sportliche Veranstaltungen genutzt werden. In den VAE ist die Nutzung jedoch auf die vorübergehende Einfuhr von Messe- und Ausstellungsgütern beschränkt.

NICHT ALLE ZOLLSTELLEN FERTIGEN DAS CARNET ATA AB

Die Abfertigung mit Carnet ATA erfolgt im Emirat Dubai an den folgenden Zollstellen:

- Dubai Cargo Village
- Jebel Ali Customs Center
- Dubai International Airport: Terminals 1, 2 und 3
- Dubai Airport Free Zone
- Al Maktoum Airport und
- Hatta Customs Center.

Hinzu kommen zwei Zollstellen im Emirat Abu Dhabi:

- Abu Dhabi International Airport und
- Port Zayed.

MAXIMALE VERWENDUNGSDAUER

Die Verwendungsfrist beträgt in den VAE sechs Monate (180 Tage). Sie kann auf maximal ein Jahr verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der Verwendungsfrist gestellt werden.

VERFAHREN BEI WIEDERAUSFUHR

Die Waren können in einer oder in mehreren Sendungen wieder ausgeführt werden. Die Ausfuhr muss nicht über die Zollstelle erfolgen, bei der die Einfuhranmeldung abgegeben wurde. Bei der Wiederausfuhr kann die Zollverwaltung im Rahmen des Risikomanagements die Identität und Vollständigkeit der Ware prüfen.

VERKAUF, VERLUST, SCHADEN ODER DIEBSTAHL DER WAREN

Wenn Waren aufgrund von Verkauf, Verlust, Schaden oder Diebstahl (teilweise) in den VAE verbleiben, müssen für diese Waren die Einfuhrabgaben und ein Bußgeld bezahlt werden.

EINFUHRVERBOTE UND -BESCHRÄNKUNGEN BEACHTEN

Folgende Produkte dürfen nicht vorübergehend eingeführt werden: Waren, die einem Einfuhrverbot unterliegen; Ersatzteile, Reifen, Batterien und andere für Projekte benötigte Verbrauchsmaterialien.

Weitere Informationen zur vorübergehenden Verwendung von Waren mit Carnet ATA - Verfahren sind zu finden unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Zoll/voruebergewende-verwendung.html> ▶

Vorübergehende Verwendung mit Hinterlegung einer Sicherheit

Im Gegensatz zum Carnet-ATA-Verfahren ist das Verfahren mit Hinterlegung einer Sicherheit generell immer möglich. Dieses kann in den VAE etwa auch für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstungen genutzt werden. Bei Ankunft in die VAE ist die vorübergehende Verwendung ("temporary admission") elektronisch bei der Zolldienststelle anzumelden. Hierbei sind auch alle nötigen Warenbegleitpapiere vorzulegen und eine Sicherheitsleistung in Form von Barsicherheit oder Bankbürgschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 5% vom CIF-Wert (cost, insurance, freight) der Waren. Hinzu kommt die Dienstleistungsgebühr für die Bearbeitung der Zollanmeldung. Die Zollverwaltung gibt die Ware danach frei.

WARENBEGLEITDOKUMENTE

Bei der Zollanmeldung sind nach Angaben der Zollverwaltung der VAE folgende Warenbegleitpapiere vorzulegen:

- Handelsrechnung im Original,
- nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis im Original,
- Packliste, wenn es sich um verschiedene Artikel handelt, die nicht alle in der Handelsrechnung mit Angabe der Zolltarifnummern genannt werden;
- ggf. Frachtpapiere;
- ein Dokument, das die Teilnahme an der Messe oder Ausstellung bestätigt. Hierfür wird in der Regel eine offizielle Teilnahmebestätigung des Messeveranstalters verlangt.

MAXIMALE VERWENDUNGSDAUER

Die Verwendungsfrist beträgt sechs Monate (180 Tage). Sie kann auf maximal ein Jahr verlängert werden.

ERSTATTUNG DER SICHERHEITSLISTUNG BEI DER WIEDERAUSFUHR

Die Sicherheitsleistung wird für die Waren erstattet, die fristgerecht und in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden. Für Waren, die in den VAE aufgrund von Verkauf, Verlust, Schaden oder Diebstahl verbleiben, wird die Sicherheit einbehalten und eine Geldbuße verhängt. Die Sicherheitsleistung für Waren, die zu spät ausgeführt werden, wird ebenfalls einbehalten.

Weitere Informationen zur Wareneinfuhr in die VAE sind im Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren zu finden unter:
<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Zoll/merkblaetter,t=merkblatt-ueber-gewerbliche-wareneinfuhren--vereinigte-arabische-emirate,did=1730072.html> ▶

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2017 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.